

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

siehe Verteiler

Windenergieanlagen und Zielabweichungsverfahren

Vorläufige Handreichung des SMEKUL zur Anwendung von § 20 Abs. 3 SächsLPIG

Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen wurde in das Sächsische Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) durch das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 folgender neuer § 20 Abs. 3 eingefügt (sog. **Flexibilisierungsklausel**):

(3) ¹In Ausnahme zu § 16 [SächsLPIG] gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 EEG im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. ²Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. ³Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. ⁴Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. ⁵Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. ⁶Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. ⁷Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

Das in der Vorschrift genannte **Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes 2013** lautet:

... Die Nutzung der Windenergie ist ... durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Harald Jendrike

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24600
Telefax +49 351 564-24004

harald.jendrike@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-8433/5/18

Dresden,
23. Mai 2023

 Energieversorgung
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

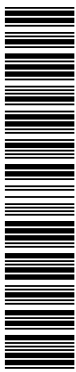
Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



Auf dieser Grundlage haben die Regionalen Planungsverbände in ihren Regionalplänen **Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie** ausgewiesen. Sollen Windenergieanlagen außerhalb derartiger Gebiete errichtet werden, bedurfte es bisher neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eines – separat von der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde durchzuführenden – **Zielabweichungsverfahrens** nach § 16 SächsLPIG. Mit dem neuen § 20 Abs. 3 SächsLPIG wird das Zielabweichungsverfahren, soweit vom Ziel 5.1.3 abgewichen werden soll, in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert.

Die Regelung wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf.

Im Vorgriff auf einen geplanten gemeinsamen Erlass des SMEKUL mit dem SMR gibt das SMEKUL die folgende

Vorläufige Handreichung

heraus, in der den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden in Form eines Frage-/Antworten-Katalogs Hinweise zum Vollzug des § 20 Abs. 3 SächsLPIG gegeben werden:

1. Handelt es sich bei der Abweichungsentscheidung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG um eine konzentrierte Zulassung nach § 13 BImSchG?

Ja. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 SächsLPIG entscheidet die für die Genehmigung des Vorhabens zuständige Behörde im Genehmigungsverfahren über die Zulassung der Abweichung. Es findet im Gegensatz zu § 16 Satz 1 SächsLPIG kein separates Verfahren bei der Raumordnungsbehörde statt. Da es bei der Zielabweichung um die Zulassung des konkreten Vorhabens geht, wird diese Entscheidung von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 15.12.2021 – 12 MS 97/21 -). Die Zulassung der Zielabweichung ist daher im Genehmigungsbescheid mit zu erteilen.

2. Wie ist zu verfahren, wenn durch ein Vorhaben neben dem Ziel 5.1.3 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen weitere Ziele der Raumordnung betroffen sind?

§ 20 Absatz 3 SächsLPIG gilt nur für Abweichungen vom Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen. Sind weitere Ziele betroffen, wird nur die Zielabweichung vom Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans in der Genehmigung konzentriert. Für die Abweichung von anderen Zielen der Raumordnung, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ist daneben wie bisher ein separates Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPIG durch die Raumordnungsbehörde durchzuführen (zum Beispiel Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete Wald).

3. Ist eine Zulassung nach § 20 Absatz 3 SächsPIG auch dann erforderlich, wenn der Rotorkreis der Anlage das Vorrang- und Eignungsgebiet überschreitet?

In Regionalplänen, in denen als Ziel der Raumordnung vorgeschrieben ist, dass sich die Rotorfläche innerhalb der Grenzen des Vorrang- und Eignungsgebietes befinden muss (sogenannte „Rotor-in-Flächen“), ist die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich, wenn der Rotorkreis die Grenze des Vorrang- und Eignungsgebietes überschreitet. Sind in den Plänen keine Vorgaben zu den Rotorflächen gemacht worden, bedarf es keines Zielabweichungsverfahrens, da es dann nur darauf ankommt, ob der Mastfuß sich innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes befindet.

4. Welche Möglichkeiten der Verfahrenskoordination gibt es für sonstige Zielabweichungen, die nicht vom § 20 Absatz 3 SächsLPIG umfasst sind?

Die Immissionsschutzbehörde hat nach § 10 Absatz 5 Satz 4 BImSchG eine Koordinierungspflicht mit anderen Zulassungsverfahren, die nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG konzentriert sind. Das beinhaltet eine Abstimmungs- und Informationspflicht mit der Raumordnungsbehörde, wenn für die Genehmigung ein separates Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPIG erforderlich ist. Der Antragsteller kann nach § 10 Absatz 5a BImSchG auch die Immissionsschutzbehörde als einheitliche Stelle bestimmen. In diesem Fall hat die Immissionsschutzbehörde auch die Antragsunterlagen für das separate Zielabweichungsverfahren vom Antragsteller entgegenzunehmen und an die Raumordnungsbehörde zu übermitteln. Die Nachforderung von Unterlagen vom Antragsteller soll dann auch in Bezug auf die Zielabweichungsunterlagen in einer einmaligen Mitteilung geschehen.

5. Sollen die Zielabweichung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG und andere Zielabweichungen in die Antragskonferenz einbezogen werden?

Ja. Die Zielabweichung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG und auch die Zulassung von Abweichungen anderer Ziele durch die Raumordnungsbehörde ist eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

6. Welche Unterlagen müssen vom Antragsteller vorgelegt werden?

Für die Zielabweichung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG und für Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPIG müssen keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden. Die Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind im Regelfall ausreichend.

7. Innerhalb welcher Frist ist das Benehmen des Regionalen Planungsverbandes und der Raumordnungsbehörde einzuholen?

Für die Frist gilt § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV. Danach beträgt die Frist einen Monat. Aus wichtigem Grund kann die Frist für die Raumordnungsbehörde einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 20 Abs. 3 Satz 5 SächsLPIG).

8. Ist die Genehmigungsbehörde an die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes und der Raumordnungsbehörde gebunden?

Nein. Die Genehmigungsbehörde entscheidet – wie bei anderen konzentrierten Entscheidungen – in eigener Verantwortung. § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 SächsLPIG setzt ein Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband und der Raumordnungsbehörde voraus. Das beinhaltet nur ein Anhörungsrecht und kein Zustimmungserfordernis.

9. Wer beteiligt im Verfahren die Träger öffentlicher Belange (TÖB)?

Die Zulassungsbehörde beteiligt für die Zulassung von Zielabweichungen nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG nur die Raumordnungsbehörde, die Belegenheitsgemeinde und den Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Sofern die Raumordnungsbehörde oder der Regionale Planungsverband im Rahmen des Benehmens Stellungnahmen anderer TÖB benötigen, holen sie diese selbst ein.

10. Von welcher Gemeinde ist das Einvernehmen einzuholen? Ist auch eine Gemeinde betroffen, wenn ihr Gebiet nur von den Rotorblättern überstrichen wird?

Nach § 20 Absatz 3 Satz 3 SächsLPIG gelten als betroffene Gemeinden alle Gemeinden, auf deren Gebiet die Anlage errichtet wird. Das Überstreichen der Rotorblätter ist dafür nicht ausreichend.

11. Innerhalb welcher Frist muss die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilen?

In § 20 Absatz 3 SächsLPIG ist keine Frist festgelegt. Eine Frist von zwei Monaten dürfte ausreichend sein. Äußert sich die Gemeinde nicht, ist das Einvernehmen nicht erteilt. Eine Zustimmungsfiktion nach Fristablauf wie im § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB gibt es nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG nicht.

12. Kann ein rechtswidrig verweigertes Einvernehmen ersetzt werden?

Die Möglichkeit, ein verweigertes gemeindliches Einvernehmen zu ersetzen, sieht § 20 Absatz 3 SächsLPIG im Gegensatz zum baurechtlichen Einvernehmen nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB und § 71 SächsBO nicht vor. Auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist keine Ersetzungsbefugnis geregelt. § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB kann nicht analog auf jede Form des gemeindlichen Einvernehmens angewendet werden (vgl. VG Lüneburg, Beschluss v. 7.Juli 2017 – 2 B 43/17 – , Rn. 59 m.w.N.).

13. Welche materiellen Anforderungen sind an das Einvernehmen der Gemeinde zu stellen? Kann ein verweigertes Einvernehmen hinsichtlich Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüft werden?

An das Einvernehmen der Gemeinde sind durch die Genehmigungsbehörden keine materiellen Anforderungen zu stellen, da das Einvernehmen nicht ersetzt werden kann (siehe oben). Ohne das Einvernehmen ist die Zielabweichung und damit die Genehmigung abzulehnen.

14. Welche Kriterien sind der Abweichungsentscheidung zugrunde zu legen?

Die Zielabweichung kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. § 20 Absatz 3 SächsLPIG ist eine landesrechtliche Spezialregelung, die dem § 6 Absatz 2 ROG vorgeht. Das bedeutet, dass das Berühren der Grundzüge der Planung kein Ablehnungsgrund für die Zielabweichung ist.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebietes kommt es bei der raumordnerischen Vertretbarkeit auch nach Maßgabe des Ziels der Vorschrift, also dem beschleunigten Ausbau von Windenergieanlagen, sowie von § 2 EEG im Regelfall darauf an, ob der Plangeber bei der Aufstellung des Plansatzes so geplant hätte, wenn ihm der Abweichungsgrund bereits bekannt gewesen wäre. Es wird empfohlen, bei der Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit die Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde sowie des Regionalen Planungsverbandes einzubeziehen.

15. Welchen Inhalt hat die Abweichungsentscheidung?

Mit der Entscheidung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG wird die Abweichung von dem Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen zugelassen. Damit steht dieses Ziel der Raumordnung dem Vorhaben nicht mehr entgegen.

16. Kann die Frage der Zielabweichung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG Gegenstand eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG sein?

Grundsätzlich ja, einzelne Genehmigungsvoraussetzungen können Gegenstand eines Vorbescheides sein. Dazu zählt nunmehr auch die Zielabweichung nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Zielabweichung im Ermessen der zuständigen Behörde steht, sofern das gemeindliche Einvernehmen erteilt ist. Die Behörde hat ihre Ermessensausübung sodann am **Ziel der Vorschrift, dem beschleunigten Ausbau der Windenergie**, auszurichten und dabei **§ 2 EEG** zu beachten.

gez. Dr. Regina Heinecke-Schmitt
Abteilungsleiterin
Wasser und Technischer Umweltschutz

Verteiler

untere Immissionsschutzbehörden
Landesdirektion Sachsen als obere Immissionsschutzbehörde
Sächsisches Oberbergamt

nachrichtlich:

SSG
SLKT
SMR
SMWA